



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 21.12.2010

Nr. 22

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012
2. Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers
4. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Moers vom 08.12.2010
5. Bekanntmachung der Hebesatzung 2011 vom 08.12.2010
6. Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung vom 08.12.2010
7. Satzung der Stadt Moers über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Anlagen im Bereich der ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße
8. Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts
9. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
10. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
11. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)
12. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **Jahrgangsstufe 11** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 14. FEBRUAR 2011 – 16. FEBRUAR 2011

VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 14. FEBRUAR 2011 – 16. FEBRUAR 2011

VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 14. FEBRUAR 2011 – 16. FEBRUAR 2011

VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Real-schulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Gymnasium Adolfinum und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 14. FEBRUAR 2011 – 16. FEBRUAR 2011

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 13.12.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2009 wird mit einer Bilanzsumme von 5.971.187,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 280.219,48 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Jahres 2009 erfolgt in Höhe von 280.219,48 € im Jahr 2011.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2010 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, hat am 26.10.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 21.01.2011 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 3. OG, Raum 327, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 14.12.2010

Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

**Bekanntmachung zur
Jahresrechnung 2009
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers**

Teil A

Der Rat der Stadt Moers hat am 6. Oktober 2010 einstimmig beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ zum 31.12.2009 wird mit einer Bilanzsumme von 3.282.499,20 Euro und einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von 0,00 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 1.788.661,96 Euro wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Teil B

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Musik und Museum Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Musik und Museum" der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Helga Giesen (L.S.)

Teil C

Es werden hiermit öffentlich bekanntgemacht

- a) der vom Rat der Stadt Moers am 06.10.2010 festgestellte Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ zum 31.12.2009 gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641);
- b) der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 29.10.2010 gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NW. S. 147/SGV. NRW. 641) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438).

Hinweis (gem. § 26 Abs. 3 EigVO NRW):

Der Jahresabschluss kann bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ – jetzt: eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“ – in dem Betriebsgebäude „Musikschule“, Filder Str. 126, 47447 Moers – während der Öffnungszeiten – eingesehen werden.

Moers, den 30. November 2010

Musik und Museum der Stadt Moers
– eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
Rötters
Erster Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Bekanntmachung der Stadt Moers

Hundesteuersatzung der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ S. GV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) , der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Moers gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird
100,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden
115,00 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
130,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Moers aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- (2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (4) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 – 20 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 26 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld (§ 19 – 27 SGB-II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.
- (5) Die Steuerermäßigung ist nur für einen Hund zu gewähren.

§ 5

**Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten, Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung an das Steueramt der Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem ersten Steuerbescheid nach Anmeldung eines Hundes oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks-eigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsverfahren

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

**§ 11
Geldbuße**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2010 beschlossene Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.12.2010
Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Moers (Hebesatzung 2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NR, S. 732/ SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1) Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | |
| Grundsteuer A | | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke | | |
| Grundsteuer B | | 435 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag | | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 06.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2010 beschlossene Hebesatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.12.2010

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 08.12.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Moers veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Bei Tanzveranstaltungen ist der Betreiber des Veranstaltungsortes Steuerschuldner.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben auf Grundlage
 1. Kartensteuer (Eintrittsgelder) nach §§ 5 und 6,
 2. nach dem Spielumsatz bzw. dem Einspielergebnis, nach der Größe des benutzten Raumes bzw. nach der Roheinnahme nach §§ 7 - 10
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben und gibt der Veranstalter Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an Besucher aus, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarte gelten, berechnet sich die an die Stadt Moers abzuführende Vergnügungssteuer nach den nachfolgend getroffenen Regelungen für die Kartensteuer. Wenn keine Ausgabe von Eintrittskarten oder vergleichbaren Eintrittsausweisen erfolgt, richtet sich die Berechnung der abzuführenden Vergnügungssteuer nach §§ 8 bzw. 9 dieser Satzung.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Moers vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Moers auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Moers binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Moers kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- 1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,90 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Moers kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
Ein negatives Einspielergebnis führt nicht zu einer Steuererstattung.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a)
bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 % % des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 44,40 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)bei
bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 % des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 32,40 €

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)
- bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 210,00 €
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter Angabe der Gerätenummer ebenfalls bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit braucht ein Tausch im Sinne von Abs. 3 nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, erfolgt eine Schätzung der Einspielergebnisse für Geräte mit Gewinnspielmöglichkeit auf Grundlage des § 162 AO in Verbindung mit § 15 der Vergnügungssteuersatzung.
- (2) Für Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeit und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben erfolgt die Besteuerung entsprechend den Tarifen gem. § 10 dieser Satzung.

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Moers anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Moers ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

**§ 13
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Moers ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Für die Steueranmeldung sind ausschließlich Vordrucke zu verwenden, die von der Stadt Moers zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Höhe des Kassensinhaltes enthalten müssen.

**§ 14
Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15
Steuerschätzung**

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 488), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 29.09.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2010 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.12.2010

Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Satzung
der Stadt Moers über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz
der baulichen Anlagen im Bereich der ehemaligen Beamtenhäuser
an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße vom 16.12.2010**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund des § 86 Abs. 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) – in der zuletzt geänderten Fassung folgende Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift mit Begründung für die ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße beschlossen:

Präambel

Zur Sicherung der architektonisch charakteristisch gestalteten ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße, die von besonderer geschichtlicher, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung sind, werden an die Gestaltung der baulichen Anlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Hierbei sollen notwendige bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes ermöglicht, zugleich aber auch unerwünschte gestalterische Vorhaben und Entwicklungen verhindert werden.

Die ehemaligen Beamtenhäuser einschließlich der Anbauten, Freitreppen und Einfriedigungen sind wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung weitgehend in ihrer überkommenen Gestaltung und Bauform zu bewahren.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart und des besonderen gestalterischen Eindrucks, den die baulichen Anlagen hervorrufen, vorgenommen werden.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich der ehemaligen Beamtenhäuser entlang der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße in Moers-Utfort. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Plan dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Dächer**

- (1) Veränderungen der Dachform, Dachneigung und Dachflächen einschließlich Gauben, sonstiger Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (2) Dachflächenfenster sind ausnahmsweise auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig.
- (3) Als Material für Dacheindeckungen sind rot-braune Pfannen vorgeschrieben. Ausnahmsweise können auch dunkelgraue Pfannen zugelassen werden. Bei Doppelhäusern sind die Materialien und die Farbe einheitlich zu gestalten.

**§ 3
Fassaden**

- (1) Die Fassaden einschließlich der Erker sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten; flächenhafte Veränderungen der Außenwände (Putz/Sichtmauerwerk) sind unzulässig.
- (2) Die Fassadenputzflächen sind einheitlich in der Farbe RAL 1014 – Elfenbein zu streichen. Ausnahmsweise können die Farben RAL 1015 – Hellelfenbein oder RAL 9002 – grauweiß zugelassen werden.
- (3) Bei Doppelhäusern ist nur ein Farbton zu verwenden. Die Sockelzone darf farblich durch hellere oder dunklere Abstufungen bis zu maximal zwei Tonstufen der vorgeschriebenen Farben abgesetzt werden.
- (4) Bei baulichen Veränderungen oder bei notwendigen Ausbesserungen sind artfremde Materialien wie Glasbausteine, Tafeln aus Glas, Blei oder Kunststoffe, geschliffene, polierte oder glasierte Verblendsteine nicht zulässig.

**§ 4
Haustüren, Freitreppen**

- (1) Haustüren einschließlich vorhandener Freitreppen sind in ihren ursprünglichen Materialien, Formen und Farben zu gestalten.
- (2) Vordächer sind nur zulässig wenn sie das architektonische Bild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vordach wesensfremd wirkt.
- (3) Bei Erneuerung, Veränderung oder Ausbesserung der Haustüren sind artfremde Materialien wie blanke oder eloxierte Metalle sowie Glasflächen nicht zulässig.
- (4) Bei notwendigen Erneuerungen der Freitreppen sind marmorierte, polierte Materialien oder weißer Waschbeton nicht zulässig.

**§ 5
Fenster**

- (1) Fenster sind in ihren historischen Abmessungen und Einteilungen zu gestalten.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

(2) Fensterrahmen und Sprossen sind einheitlich weiß zu halten.

**§ 6
Klappläden, Rollläden**

(1) Klappläden sind bei Erneuerungen in den ursprünglichen Formen wiederherzustellen. Sie sind deckend in der Farbe RAL 6005 – Moosgrün zu streichen

(2) Als Schutz an den Fensteröffnungen sind Rollläden nur zulässig, wenn deren Kästen innenliegend angebracht werden.

**§ 7
Garagen**

(1) Garagen sind in verputzter Ausführung zulässig.

(2) Die farbliche Gestaltung der Garagen ist in Anpassung an das Hauptgebäude vorzunehmen.

(3) Stellplatzüberdachungen und Carports sind unzulässig.

**§ 8
Vorgärten**

(1) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten.

(2) Die Nutzung der Vorgärten als Lagerfläche oder Abstellplatz ist unzulässig.

**§ 9
Einfriedigungen**

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße sind Mauern aus rotbraunen Ziegeln entsprechend dem vorhandenen Bestand und bis zu einer Höhe von 0,40 m über Oberkante Gehweg zulässig.

**§ 10
Genehmigungspflicht und Abweichungen**

(1) Veränderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 74 a der BauO NRW.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

_ § 2 Dächer einschließlich Dachgauben und Dachaufbauten verändert,

_ § 3 Fassaden verändert oder unzulässige Materialien und Farben verwendet;

_ § 4 Haustüren und Freitreppen verändert oder nicht zulässige Materialien verwendet,

_ § 5 Fensteröffnungen verändert oder keine entsprechende Gliederung vorsieht;

_ § 6 Klappläden und Rollläden verändert oder vorgeschriebene Materialien nicht verwendet;

- _ § 7 Garagen baulich nicht dem Hauptgebäude anpasst,
 - _ § 8 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet,
 - _ § 9 Einfriedigungen verändert oder umgestaltet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Begründung zur Gestaltungssatzung für den Bereich der ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße in Moers-Uftorf

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes und des städtebaulich wertvollen Ortsbildes, welches durch die architektonisch und ortsgeschichtlich interessanten ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße entscheidend geprägt wird.

Die Satzung soll dazu beitragen, notwendige bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen, aber zugleich unerwünschte gestalterische Vorhaben und Entwicklungen zu verhindern.

Wesentlicher Wert wird deshalb auf die ursprüngliche Bauform und Baugestalt der Wohnhäuser einschließlich deren Anbauten, Freitreppen und Einfriedigungen gelegt. Denn die baulichen Anlagen harmonisieren in der äußeren Erscheinung als Gesamtanlage. Bereits geringfügige Veränderungen einzelner Bauteile können den Gesamteindruck der Steigerhäuser empfindlich stören.

Dieser gestalterische Gesichtspunkt betrifft nicht nur die Bauformen, Dachlandschaften und Fassaden, sondern auch architektonische Details wie Haustüren, Fensteröffnungen, Klappläden, Rollläden und sogar Einfriedigungen.

Deshalb werden in der Gestaltungssatzung wichtige ortsbildprägende Kriterien benannt, die inhaltlich auf die geschlossene Einheit der ehemaligen Beamtenhäuser bezogen sind.

Die baulichen Merkmale der Öffnungen innerhalb der Fassaden stehen proportional zu den Gebäudeformen.

Damit werden Fenster und Türen zu einem verbindenden gemeinsam gestalterischen Merkmal der Siedlung. Aber auch die Art der Fassadenoberfläche, die durch Material, Farbe und Struktur bestimmt wird, soll ihre Einheitlichkeit nicht durch bauliche Veränderungen verlieren.

Ein neuer Fassadenanstrich soll deshalb einheitlich für einen gesamten Wohnblock, d.h. auch für Doppelhäuser rundum durchgeführt werden. Die Satzung schreibt hierfür helle und freundliche Farbtöne nach der RAL Farbkarte vor.

Um auch das vorhandene Grün der Siedlung in den Vorgärten zu erhalten und zu betonen, sind Bestimmungen in die Satzung aufgenommen, die das heutige Straßenbild sichern. Hierzu zählen auch die Vorschriften zur Höhe der Einfriedigungen und zur eigentlichen Nutzung der Vorgärten.

Schließlich soll die Gestaltungssatzung für die ehemaligen Beamtenhäuser an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße auch einen Beitrag für das Architektur-, Kunst- und Geschichtsbewusstsein bei Mietern, Eigentümern und sonstigen Bürgern leisten.



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Die Gestaltungssatzung für die ehemalige Beamtensiedlung an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße in Moers-Uftort wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Fachbereich 6 – Stadtplanung und Grünflächen - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2010 beschlossene Gestaltungssatzung für die ehemalige Beamtensiedlung an der Rheinpreußen- und Wittfeldstraße in Moers-Uftort, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 16.12.2010

Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Städtische Betriebe Moers,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR hat in seiner Sitzung am 08.10.2010 beschlossen:

1. Der von der KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den öffentlichen Sektor Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Betriebe Moers AöR für das Geschäftsjahr 2009 wird mit einer Bilanzsumme von 43.892.153,12 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.542.701,90 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 1.542.701,90 € wird an die Stadt Moers ausgeschüttet.
3. Dem Vorstand der Städtische Betriebe Moers AöR wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtische Betriebe Moers AöR, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Kommunalunternehmensverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach der Kommunalunternehmensverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 20. August 2010
KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft
Für den Öffentlichen Sektor
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.	gez.
Zur Mühlen	Kopp
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.01. bis 07.01.2011 bei der Energie Wasser Niederrhein GmbH, Abteilung Externes Rechnungswesen, Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 06.12.2010

Goerge
Vorstand

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 394), hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt:

„Ergeben sich aufgrund von Flächenüberschneidungen mehrere Reinigungspflichtige, ist die Reinigung der sich überschneidenden Flächen monatsweise wechselnd im Uhrzeigersinn, beginnend mit Inkrafttreten der Reinigungssatzung und niedrigster Hausnummer vorzunehmen.“

In § 1 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

II.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31122	Alexander-Bell-Straße	x				x			x		x
31241	Bernsweg einschl. Stichstraße 5 - 9	x				x			x		x
31291	Bucerstraße	x						x	x	x	x
31349	Calvinstraße	x						x	x	x	x
31369	Carl-Zeiss-Straße	x				x			x		x
31388	Dorfstraße Hausnrn. 1 - 70	x				x			x		x
31388	Dorfstraße Hausnrn. 71 - 92	x					x		x		x
31400	Dürerstraße von Länglingsweg bis Kirchweg ohne Stichstraßen	x				x			x		x
31400	Dürerstraße von Siedweg bis Länglingsweg sowie Stichstraßen zu den Häusern Nr. 46 – 72, 74 – 104, 106 – 120, 122 – 140	x					x		x		x
31563	Ferdinand-Zeppelin-Straße	x				x			x		x
31593	Galmesweg	x				x			x		x
31638	Genender Platz	x				x			x		x
31639	Grünbergstraße	x				x			x		x
31758	Heinrich-Hertz-Straße	x				x			x		x
31725	Hochstraße von Römerstraße bis Westerbruchstraße	x				x			x		x
31725	Hochstraße von Westerbruchstraße bis Hattropstraße	x					x		x		x
31736	Holderberger Straße von Haus Nr. 52 bis 162	x				x			x		x
31847	Im Meerfeld Stichstraße zu den Häusern 79-87	x					x		x		x
31929	Jan-Hus-Straße	x						x	x	x	x
32210	Martin-Luther-Ring	x					x		x		x
32211	Melanchthonstraße	x						x	x	x	x
32264	Nikolausweg	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32288	Orsoyer Allee Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 - 19	x							x	x	x
32295	Otto-Lilienthal-Straße	x				x			x		x
32324	Parsickstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a – 37	x					x		x		x
32418	Raiffeisenstraße	x				x			x		x
32381	Rheinberger Straße Stichstraße gegenüber Rathausallee	x					x		x		x
32386	Richardstraße	x					x	x	x		x
32474	Schillerstraße von Hebbelstraße bis Herderstraße	x				x			x		x
32474	Schillerstraße von Lessingstraße bis Herderstraße und von Hebbelstraße bis Eisenbahnstraße	x					x		x		x
32528	Schulze-Delitzsch-Straße	x				x			x		x
32489	Schwarzer Weg von Haus Nr. 1 bis 22 und von Haus Nr. 43 bis 96	x						x	x	x	x
32489	Schwarzer Weg von Hausnrn. 24 bis 41 und 130 bis 195						x	x	x		x
32495	Siedweg von Dürerstraße bis Römerstraße	x				x			x		x
32495	Siedweg von Länglingsweg bis Dürerstraße	x					x		x		x
32617	Thomas-Edison-Straße	x				x			x		x
32835	Zwinglistraße	x						x	x	x	x

**III.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2010 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2010
Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die
Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse): | 1,82 € |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 27,01 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 11,31 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)
wöchentlich dreimal gereinigt wird | 13,78 € |

(2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|---|--------|
| a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I) | 0,95 € |
| b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,37 € |

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

**II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2010 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2010

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Städtische Betriebe Moers AÖR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

(2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	172,80 €
von 80 Liter Volumen	213,60 €
von 120 Liter Volumen	291,60 €
von 240 Liter Volumen	511,20 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	162,00 €
von 80 Liter Volumen	196,80 €
von 120 Liter Volumen	266,40 €
von 240 Liter Volumen	470,40 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	139,20 €
von 80 Liter Volumen	169,20 €
von 120 Liter Volumen	226,80 €
von 240 Liter Volumen	397,20 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	4,70 €
von 80 Liter Volumen	6,10 €
von 120 Liter Volumen	8,70 €
von 240 Liter Volumen	15,90 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	33,60 €
von 240 Liter Volumen	64,80 €

einschließlich 26 Leerungen

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

f) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.279,40 €
von 1.100 Liter Volumen	3.225,00 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	426,90 €
von 80 Liter Volumen	523,70 €
von 120 Liter Volumen	709,70 €
von 240 Liter Volumen	1.213,30 €
von 770 Liter Volumen	4.624,90 €
von 1.100 Liter Volumen	6.516,10 €
von 2.500 Liter Volumen	10.075,20 €
von 5.000 Liter Volumen	19.316,40 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 2.500 Liter Volumen	20.150,40 €
von 5.000 Liter Volumen	38.632,80 €

einschließlich 104 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 104 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(4) Ändern sich Art, Größe, Anzahl oder Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Städtische Betriebe Moers AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührensatzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2010 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2010

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 3948) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentarife, die Anlage zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts sind, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Folgende Leistungen entfallen

Leistungen:	Gebühr
17. Gestellung pro Kassenhäuschen und Tag	1,80 €
18. Transport pro Kassenhäuschen inkl. An- und Abfahrt	20,40 €
19. Gestellung WC-Container je Tag	38,00 €

(2) Folgende Leistung wird umnummeriert von Nr. 20 alt in Nr. 17 neu

Leistung:	Gebühr
17. Vollservice für Restabfall- und Altpapierbehälter (nur 770 l und 1.100 l) Gebühr pro Behälter und Leerung	3,00 €

(3) Es wird neu aufgenommen:

Leistung:	Gebühr
18. Lieferung und Montage von Behälterschlossern für Zwei- und Vierradabfallbehälter	48,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2010 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 21.12.2010 -

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2010

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender